



GEMEINDE 8905 ISLISBERG

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Protokoll Nr. 14 vom 05. Juli 2021, Seite 160

- 71 G1 GESUNDHEITSWESEN**
G1.10 Ansteckende Krankheiten, Desinfektion
Schulanlagen Steindler Islisberg; Freigabe für externe Nutzer
(ausserhalb der Schulzeit)

Vergleiche dazu GRP vom 19.10.2020 / 02.11.2020 / 25.01. / 01.03. / 26.04. und 07.06.2021

I. Sachverhalt

Der Bundesrat hat am 23. Juni 2021 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie weitere Lockerungen beschlossen. Der Gemeinderat hat über das weitere Vorgehen zu beschliessen.

II. Erwägungen

1. Das Schutzkonzept für die Sportanlage Steindler Islisberg (gültig ab 14. Juni 2021) richtet sich im Grundsatz nach demjenigen für kantonale Sportanlagen. Es wurde entsprechend den bundesrätlichen Lockerungen überarbeitet.
2. Die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs hat oberste Priorität und soll nicht gefährdet werden.

III. Beschluss

1. Der Gemeinderat genehmigt das beiliegende Schutzkonzept „COVID-19: Sportanlage Steindler Islisberg“. Dieses ist zwingend einzuhalten.
2. Die externe Nutzung der restlichen Schulanlage Steindler ausserhalb der Schulzeit bleibt bis auf Weiteres untersagt.
3. Weiterhin ist die Schulpflege / Schulleitung für die Bestimmungen für die Benützung der Schulanlagen während den Schulzeiten (Kinderhort / Spielgruppe / Verein Tagesstrukturen) zuständig.

GEMEINDERAT ISLISBERG

Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin


Rolf Roth


Jasmin Koch



GEMEINDE 8905 ISLISBERG

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Protokollauszug inkl. Schutzkonzept an:

- Cornelia Renold, Schulsekretärin Islisberg (per E-Mail)
- Fitness / Kidz Gym / MUKI, Sandra Delachaux (per E-Mail)
- Mutschellen Basketball, Ralf Eichhorn
- Fussball SAS, Heinz Schmidmeister (per E-Mail)
- Freizeitkickers Arni-Islisberg, Pascal Bärenfaller, Alte Lunkhoferstrasse 12b, 8905 Arni
- Hampi Stutz, Hauswart
- Shanti Wendel Diener, RC Schulwesen / Schulpflege Präsidentin (per E-Mail)
- Akten



GEMEINDE ISLISBERG

Gemeinderat

Schutzkonzept

COVID-19: Sportanlage Steindler Islisberg

Gültig ab 12. Juli 2021

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist ab Montag, 12. Juli 2021, für die Sportanlage Steindler Islisberg ausserhalb der Schulzeit gültig.

Für das Schutzkonzept während der Schulzeit sind die Schulpflege und Schulleitung Islisberg verantwortlich.

2. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am Mittwoch, 23. Juni 2021, im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie weitere Lockerungen der Massnahmen bekannt gegeben.

3. Betrieb der Sportanlage Steindler Islisberg

3.1. Trainingsbetrieb und Wettkämpfe

Es besteht keine Unterscheidung mehr zwischen verschiedenen Altersklassen und zwischen verschiedenen Leistungskategorien. Es gelten für alle die gleichen Bedingungen. Kontaktsportarten sind vollständig wieder erlaubt und es gibt keine Vorgaben mehr bezüglich Gruppengrösse, Mindestplatzbedarf oder Maskenpflicht.

- **Aussenbereiche:** Für sportliche Aktivitäten in Aussenbereichen bestehen keine Vorgaben mehr.
- **Innenbereiche:** Bei Sportaktivitäten in Innenbereichen müssen einzig die Kontaktdaten der Anwesenden erhoben werden und die Innenräume müssen über eine wirksame Lüftung verfügen.

Detaillierte Bestimmungen zu den Vorgaben für Sportaktivitäten sind dem FAQ des BASPO zu entnehmen.

3.2. Umkleideräume/Duschen/Toiletten

Die Umkleideräume und Duschen bleiben geschlossen. Alle am Trainingsbetrieb beteiligten Personen erscheinen in adäquater Sportkleidung zum Training. Die Turnhalle darf nach wie vor nicht mit Strassenschuhen betreten werden.

Die Toiletten stehen den anwesenden Personen zur Verfügung unter Einhaltung der Hygiene Vorschriften des BAG.

3.3. Reinigung / Hygiene

Durch den Betreiber:

Die regelmässige Reinigung der Sportanlagen erfolgt durch den Reinigungsdienst.

Durch die externen Nutzer der Turnhalle / der Aussenanlage:

Es ist für eine gute Lüftung der Turnhalle vor und während des Trainings zu sorgen.

4. Schutzkonzept

4.1. Grundsatz

Sämtliche Schutzkonzepte haben sich daran zu auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen. Alle übergeordneten Grundsätze sind vollumfänglich einzuhalten.

Gruppen ab 6 Personen (inkl. Leiterpersonen) müssen ein Schutzkonzept haben. Ebenso benötigen Sportanlagen-Betreiber ein Schutzkonzept. Diese Regelung ist altersunabhängig und gilt für sämtliche sportliche Aktivitäten auch ausserhalb von Vereinsstrukturen. Jede an einer Sportaktivität teilnehmende Person, soll weiterhin seine Eigenverantwortung wahrnehmen. Dabei gilt:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training, zum Wettkampf, an die Veranstaltung. Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer sowie Gäste mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Fakultatives Maskentragen, wo möglich Abstand zu anderen einhalten
- Regelmässiges testen, freiwilliges impfen

Detaillierte weitere Bestimmungen zu den Vorgaben für Sportaktivitäten sind dem FAQ des BASPO zu entnehmen.

4.2. Schutzkonzept der Veranstalter

Auf der Grundlage der allgemeinen Vorgaben und/oder der Vorgaben des jeweiligen Verbands muss jeder Trainings- und Wettkampfveranstalter ein auf seine Trainings/seinen Wettkampf angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte durch die Gemeinde.

Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Individualsportlerinnen und -sportler müssen bis zu einer Gruppengrösse von 5 Personen keine Schutzkonzepte erstellen.

Es ist Aufgabe des Trainings-/Wettkampfveranstalters sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden, Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten.

Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

4.3 Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing von engen Kontakten notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen. Präsenzlisten müssen nur noch bei Aktivitäten im Innenbereich erstellt werden. In den Präsenzlisten der Trainingsteilnehmenden müssen die allfällige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden festgehalten werden.

Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden während 14 Tagen ausgewiesen werden können.